

Mittelgebühr in durchschnittlichen Bußgeldsachen

In Verfahren nach dem OwiG kann die Ansetzung einer Mittelgebühr in den Gebührennummern 5100, 5103, 5109 und 5110 VV RVG gerechtfertigt sein. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein mustergültiges Urteil hat das AG München zur Frage der Vergütungshöhe in Bußgeldsachen gefällt. Nach Auffassung des Gerichts kann die Ansetzung der Mittelgebühr in den fraglichen Gebührennummern 5100, 5103, 5109 und 5110 W RVG sehr wohl gerechtfertigt sein. Im konkreten Fall hatte der Beklagte u.a. von einem zeitlichen Aufwand des Klägersvertreters von „ca. 5 Minuten“ gesprochen, den das Gericht für nicht nachvollziehbar hält. Es mag sein, so das Gericht, dass die Lektüre eines Anhörungsbogens im Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren zeitlich wenig aufwendig ist. Gleichzeitig darf jedoch das Erfordernis und die Durchführung einer Erörterung der Sach- und Rechtslage zwischen Versicherungsnehmer und Rechtsanwalt nicht unberücksichtigt bleiben. Das weitere anwaltliche Tätigwerden (Akteneinsicht, Einspruch etc.) setzt schon denknötig ein diesbezügliches Mandantengespräch voraus, welches nicht ernsthaft mit einer Dauer von 5 Minuten angesetzt werden kann. Ohne die erforderlichen Mandanteninformationen kann eine zielgerichtete Tätigkeit des Anwalts von vornherein nicht entfaltet werden. Dies gelte auch bei Geschwindigkeitsverstößen. Der zumindest durchschnittliche zeitliche Aufwand bei der Informationsgewinnung besteht auch in Relation zu anderen, nicht im Verkehrsrecht angesiedelten Ordnungswidrigkeiten. Nur beispielhaft sei hier auf einfacher gelagerte Ordnungswidrigkeiten, wie Verstöße gegen das Meldegesetz oder offenkundige Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz hingewiesen. Die Erörterung der Erforderlichkeit eines Sachverständigengutachtens und dessen Durchführung spreche ebenfalls für die

Ansetzung einer Mittelgebühr, da dies gerade nicht der Mehrzahl der Ordnungswidrigkeitenvorgänge immanent und damit nicht unterdurchschnittlich sei. Bei Bewertung der Bedeutung der Angelegenheit sei zwar zunächst zutreffend, dass auch nach Auffassung des Gerichts die bloße drohende Eintragung von Punkten in das Verkehrszentralregister ohne konkrete Gefahr der Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. eines Fahrverbotes nicht ausreicht, um eine durchschnittliche Bedeutung anzunehmen. Etwas anderes ergebe sich jedoch, wenn der Mandant auf individuelle Mobilität durch Beibehaltung der Fahrerlaubnis in seiner beruflichen Existenz angewiesen ist. Der Hinweis darauf, dass es der Kläger durch ordnungsgemäßes Fahrverhalten selbst in der Hand habe, seinen Führerschein nicht zu gefährden, sei zwar grundsätzlich zutreffend, verkennt jedoch, dass sich bei erhöhter Fahrleistung auch die Gefahr von (fahrlässigen) Überschreitungen tatsächlich erhöht. Es sei mehr Zeit für Unachtsamkeiten vorhanden. Hinsichtlich der Einkommensverhältnisse des Mandanten sei festzuhalten, dass die Anforderungen an die diesbezüglichen Informationspflichten nicht überspannt werden dürfen. Es sei keine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenaufstellung erforderlich, wie beispielsweise bei einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen eines Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens. Im vorliegenden Fall war der Mandant bzw. Kläger Architekt, was vom Gericht als durchschnittlich bezahlter Beruf angesehen wurde.

AG München, Urteil vom 26.10.2006 – Az.: 191 C 33490/05

(*ingesandt von*
RA Gregor Samimi, Berlin)

Anmerkung: Den bemerkenswerten Ausführungen des Amtsgerichts ist zuzustimmen. Das Gericht führt in bemerkenswerter Klarheit und gebotener Ausführlichkeit aus, dass es bei der Abwicklung von Verkehrsbußgeldangelegenheiten durchaus angemessen ist, die

Mittelgebühr in Ansatz zu bringen. Insofern hat die vorliegende Entscheidung erhebliche Auswirkungen auf das Gebührenaufkommen, zumal die Fallkonstellation recht häufig anzutreffen ist. Von einigen (wenigen) Rechtsschutzversicherern zeigt sich vehementer Widerstand, welche regelmäßig davon ausgehen, dass die Mittelgebühr in der gegenständlichen Konstellation nicht angemessen ist. Diese Rechtsschutzversicherer ziehen hierbei das von den Kolleginnen und Kollegen ausübende Ermessen entgegen der eindeutigen Rechtslage an sich und üben es selbst aus. Hierbei wird insbesondere der von der Rechtsprechung zugebilligte Ermessensspielraum von bis zu 20 bis neuerdings 30% völlig ignoriert und es wird darauf vertraut, die Kollegin oder der Kollege würden die Sache auf sich beruhen lassen, um nicht die Bürde eines Gerichtsverfahrens auf sich zu nehmen. Vorliegend betrug der Klageanspruch rund 400,- EUR. Das Verfahren war vor dem AG München zu betreiben, weil der Gerichtsstand des § 48 VVG (Gerichtsstand des Agenten) nicht zur Verfügung stand. Da das Endurteil gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung erging, wirkte sich dies vorliegend nicht nachteilig aus, weil eine Anreise erspart blieb. Mangels tatsächlicher Bezahlung der Rechnungssumme durch den Kläger an den Rechtsanwalt besteht nach der Auffassung des Gerichts gegenüber der Beklagten als Rechtsschutzversicherung nur ein Freistellungsanspruch, kein Zahlungsanspruch. Die von Klägerseite angeführte Entscheidung BGH NJW 2004, 1868 ff, soll an dieser Beurteilung nichts ändern, weil es vorliegend nicht um einen Schadensersatzanspruch, sondern um einen Anspruch aus Versicherungsvertrag geht. M.E. sollte daher der Freistellungsanspruch vorsorglich als Hilfsantrag gestellt werden, bis diese Frage höchstrichterlich geklärt ist. Nach Auffassung des BGH wandelt sich der Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch um, sobald der Anspruchsgegner die Erfüllung des Anspruchs ernsthaft und eingültig verweigert.

Trotz der erfreulichen Entscheidung des

AG München ist es nach wie vor beklagenswert, dass von der Kollegenschaft positive Entscheidungen und Informationen nur spärlich publiziert werden. Insofern ist das Berliner Anwaltsblatt für jede übermittelte Entscheidung dankbar.

Bitte senden Sie die Entscheidung an: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de.

*Gregor Samimi,
FA für Strafrecht und
Versicherungsrecht, Berlin*

Wissen

Brennpunkte des Rechtsschutzversicherungsrechts:

Außergerichtlicher Vergleich und Kostentragungspflicht des Rechtsschutzversicherers

Gregor Samimi

Einleitung

In der anwaltlichen Fallbearbeitungspraxis wird die Deckungsanfrage bei dem jeweiligen Rechtsschutzversicherer von der Anwaltschaft für den rechtschutzversicherten Mandanten regelmäßig kostenlos, quasi als Service, mit



übernommen. Insofern stellt die Deckungsanfrage ein Massengeschäft dar. Nicht selten kommt es hierbei auch im Rahmen der Vergütungsabrechnung zu erheblichen Auseinandersetzungen mit den Rechtsschutzversicherern. Es entstehen daher auch auf dem Gebiet des Rechtsschutzversicherungsrechts bzw. des Vergütungsrechts Nebenkriegsschauplätze, welche erhebliche Arbeitszeit binden und bei allen Beteiligten Unmut hervorrufen. Häufig handelt es sich bei den Auseinandersetzungen um typische und immer wiederkehrende Fallgestaltungen. Die Frage nach der Deckung des Weiterbeschäftigungsantrages im Arbeitsrecht ist vielfach ebenso streitbefangen wie beispielsweise das Problem der Kostentragungspflicht des Rechtsschutzversicherers bei einem außergerichtlichen Vergleich. Die hierzu ergangene Rechtsprechung ist den Rechtsschutzversicherern häufig aufgrund ihrer vernetzten Datenbanken bekannt. Auf Seiten der Anwaltschaft fehlt eine diesbezügliche Transparenz, weil die von der Kollegenschaft erstrittenen positiven Entscheidungen bedauerlicherweise nur spärlich zur Veröffentlichung vorgeschlagen werden.

Insofern startet das Berliner Anwaltsblatt mit der vorliegenden Ausgabe eine Serie von Beiträgen, die sich mit Problemfeldern des Rechtsschutzversicherungsrechts auseinandersetzt. Die Schwerpunkte der jeweiligen Beiträge liegen insofern im Bereich des Rechtsschutzversicherungsrechts obgleich notwendigerweise auch Problemstellungen im Bereich des Vergütungsrechts zu behandeln sind. Anhand von Rechtsprechungshinweisen werden u.a. Probleme im Bereich der Obliegenheiten, der Risikoausschlüsse und des Leistungsumfangs der Rechtsschutzversicherung behandelt. Die Beiträge sollen dabei helfen, die allgemeinen Rechtsschutzversicherungsbedingungen (ARB), die zudem von Versicherer zu Versicherer unterschiedlich ausgestaltet sein können, transparenter werden zu lassen. Unerlässlich bleibt jedoch die Lektüre, der dem Vertragsverhältnis tatsächlich zugrunde liegenden ARB's. Die Effizienz der Mandatsbearbeitung im Bereich des

Rechtsschutzversicherungsrechts hängt auch unter Berücksichtigung der oftmals geringen Streitwerte maßgeblich davon ab, ob es gelingt, wiederkehrende Arbeitsabläufe zu standardisieren. Hierzu soll die Serie durch entsprechende Fallbeispiele, Musterschreiben und -klagen sowie durch Praxishinweise beitragen. Bei der Lektüre der Muster und Hinweise sollen Grundkenntnisse des Rechtsschutzversicherungsrechts transportiert werden. Die Beiträge spiegeln im Wesentlichen persönliche Erfahrungen des Autors im Bereich der täglichen anwaltlichen Praxis wieder. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit und stellen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Schriftsätzen obliegt dem Benutzer. Eine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Beiträgen enthaltenen Ausführungen und Formulierungsbeispiele wird nicht übernommen.

Die Auseinandersetzung mit den Rechtsschutzversicherern sollte sachlich und insbesondere von der Kraft der Argumentation getragen werden, weil diese mit der Auszahlung von rund 1,9 Milliarden Euro auf die Anwaltshonorare bei 3,5 Millionen Schadensfällen¹ maß-



**50 - 10.000 m²
Büro-/Dienstleistung
in Berlin-Weißensee**

Ein moderner und flexibler Ausbaustandard macht individuelle Wünsche möglich. Preiswerte Mieten und ein großer Firmenpool erleichtern den Start.
z.B. **500 m² – 2.375,-**
zzgl. NK/BK, Startbonus.
von Lewinski Immobilienvertriebs GmbH
Ihr Ansprechpartner: Herr Ruge
@ berlin@von-lewinski.de
© **030 – 843 155 0**  www.dgz-ring.de